



GEMEINDEVERBAND FÜR ABFALLWIRTSCHAFT IM RAUM SCHWECHAT

Industriestraße 2, A-2432 Schwadorf, Tel 02230/24 18, Fax 02230/24 18-8,

e-mail und Internetadresse: info@avschwechat.at, <http://www.abfallverband.at/schwechat>

Amtsstunden: Mo - Do v. 8,00 – 12,00 u. 13,00 – 16,00, Fr. v. 8,00 – 12,00 Uhr.

Bankverbindung: Sparkasse HBN -IBAN: AT292021624910653701, BIC: SPHBAT21, DVR-Nr. 0704997, UID ATU 16287701

Anmeldung zur Mobilen Sperrmüllsammlung

EDV-Nr. (falls bekannt)

Familienname

Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl

Gemeinde

Telefon (untertags erreichbar)

E-Mail

Sperrmüll

Elektroaltgerät (Was? z. B. Waschmaschine, Herd, Fernseher,...)

Alteisen (Was? z.B.: Fahrrad, Ofenrohr,... und Gesamtmenge in m³)

Sonstiges

Anmerkungen

Ich habe die Allgemeinen Bestimmungen zur mobilen Sperrmüllsammlung zur Kenntnis genommen und bin damit einverstanden. **Die Daten werden aufgrund der Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung und zum Zweck der Abholung gespeichert.**

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Allgemeine Bestimmungen zur mobilen Sperrmüllsammlung

1. Die Liegenschaft/Wohnung des Antragstellers muss an die öffentliche Müllabfuhr angeschlossen sein.
2. Die Anmeldung hat ausschließlich schriftlich zu erfolgen.
3. Der Abholtermin wird innerhalb von 3 Werktagen mit dem Antragsteller vereinbart. Die Abholtermine sind von Mo bis Do von 08.00 bis 15.00 Uhr.
4. Der Antragsteller bzw. ein Vertreter muss bei Abholung anwesend sein und die Abholung mit seiner Unterschrift bestätigen.
5. Die Gegenstände gehen mit der Abholung in das Eigentum des AWS über, spätere Reklamationen sind nicht zulässig.
6. Die Angaben haben wahrheitsgemäß zu erfolgen. Änderungen bei den Mengenangaben sind nicht zulässig außer sie werden rechtzeitig vor der Abholung schriftlich bekanntgegeben.
7. Die Übernahmemengen richten sich nach den erlaubten Abgabemengen beim Abfallsammelzentrum. Diese sind an der zufahrbaren Straßenkante bereitzustellen.
8. Die Höchstmenge beträgt bei Sperrmüll 6 m³.
9. Die kostenlose mobile Sperrmüllsammlung darf im Kalenderjahr pro Liegenschaft/Wohnung nur einmal in Anspruch genommen werden.

Warum muss man sich zur Sperrmüllabholung anmelden?

Gemäß § 14 Abs. 1 NÖ Abfallwirtschaftsgesetz LGBl. 1992/8240-0 ist die Anmeldung zur Sperrmüllabfuhr durch die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten gesetzlich vorgeschrieben.

Was ist Sperrmüll?

Nicht gefährliche Siedlungsabfälle, die wegen ihrer äußeren Beschaffenheit (Größe oder Gewicht) nicht durch ein ortsübliches Müllfassungssystem erfasst werden können (z. B. Möbel, Öfen, Fahrräder, Vorhangkarnischen, große Gartenwerkzeuge, großes Kinderspielzeug, Reisekoffer). § 3 Abs.2 lit. d NÖ Abfallwirtschaftsgesetz LGBl. 1992/8240-0

1. Sperrmüll

z.B. Plastikmöbel, Rigips, Plastikbadewanne, Polstermöbel, Teppich, Spanplattenreste, Altmöbel, beschichtetes, behandeltes und unbehandeltes Holz, Fensterstöcke, Fensterrahmen aus Holz ohne Glas, Schalungsbretter,...

2. Eisenschrott

z.B. Bettgestell, Ofen (ohne Heizölrückstände oder Asche), Dachrinne, Fahrrad, Metallgartenmöbel, Rohre, Kinderwagengestell, Motor-Rasenmäher (ohne Benzin und Öl),...

3. Elektro - Altgeräte

Kühlgerät, Waschmaschine, Geschirrspüler, elektrischer Rasenmäher, E-Herd, Wäscheschleuder, Boiler, Ölradiatoren...

Das ist kein Sperrmüll und wird nicht mitgenommen!

- Restmüll, Müllsäcke
- Bauschutt und Baustellenabfälle
- Altstoffe (Karton, Papier, Styropor...)
- Problemstoffe
- Komplette Haus- bzw. Wohnungsräumungen
- Betriebliche Abfälle
- Baum- u. Strauchschnitt
- Eternitabfälle
- Elektrokleingeräte

